Energierechtliche Informationspflichten zum Schutz der Verbraucher – Aktuelle und künftige Entwicklungen

Update Energierecht Prof. Dr. Christian Alexander Friedrich-Schiller-Universität Jena

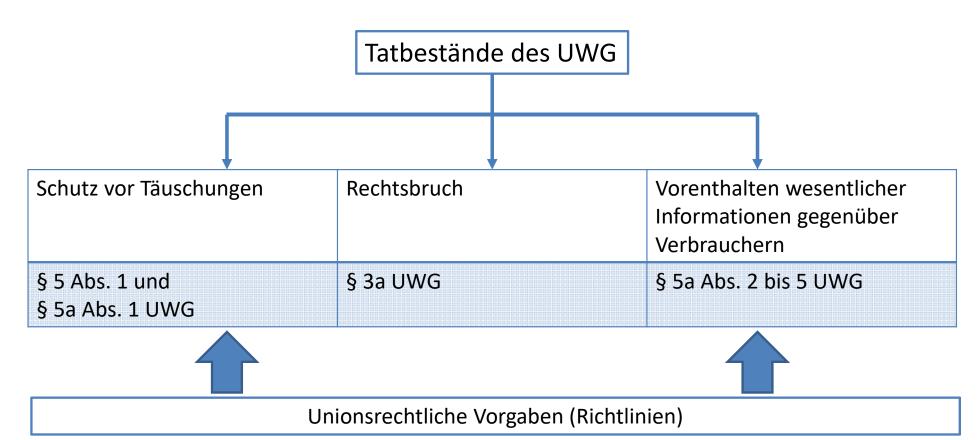
# Agenda

- I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene: "New Deal for Consumers"
- III. Fazit

Update Energierecht

# I. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ENERGIERECHTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN

#### Überblick



#### Überblick

## § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG

Geschäftliche Handlung

#### Angabe

- Aktives Tun
- Unterlassen

Unwahr oder sonst zur Täuschung geeignet

Geschäftliche Relevanz

#### § 3a UWG

Geschäftliche Handlung

Marktverhaltensregelung, z. B.

- Kennzeichnungspflichten
- AGB-Vorschriften usw.

Objektive Zuwiderhandlung

Spürbarkeit

#### § 5a Abs. 2 bis 5 UWG

Geschäftliche Handlung

Wesentliche Information

Vorenthalten oder gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen der Information je nach den Umständen

Geschäftliche Relevanz

## Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

- OLG Frankfurt GRUR-RR 2019, 440
  - Täuschung durch die Mitteilung einer (unberechtigten) Änderung einer Preisklausel
  - Revision beim BGH: I ZR 86/19

#### Leitsätze

- 1. Ein Fernwärmeversorger ist nicht berechtigt, eine mit seinen Kunden vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern; eine solche Befugnis ergibt sich insbesondere nicht aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Eine an die Kunden gerichtete Mitteilung über eine auf diese Weise vorgenommene Änderung ist irreführend (§ 5 UWG).
- 2. In dem in Nummer 1 genannten Fall kann ein Verbraucherschutzverband den Fernwärmeversorger auf **Unterlassung künftiger Mitteilungen** und auf **Versendung eines Berichtigungsschreibens** an die Kunden in Anspruch nehmen.

## Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

- Ergänzende lauterkeitsrechtliche Überlegungen
  - 1. Auch das Äußern einer Rechtsansicht kann irreführend sein.
    - BGH GRUR 2019, 754 Prämiensparverträge
  - 2. Wie weit reicht der lauterkeitsrechtliche Beseitigungsanspruch?
    - BGH GRUR 2018, 423 Klauselersetzung
      - Nur unmittelbare Beseitigung des lauterkeitsrechtlichen Störungszustands oder
      - umfassende Folgenbeseitigung auch in individuellen Vertragsverhältnissen?

## Rechtsbruch (§ 3a UWG)

- OLG Hamm EnWZ 2017, 418
  - PAngV und AVBFernwärmeV als Marktverhaltensregelungen
  - Aber: Im konkreten Fall keine Rechtsverletzung

#### Leitsatz

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das auf seiner Homepage weder über seine Versorgungsbedingungen informiert noch Preisangaben macht, verstößt allein damit noch nicht gegen § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Die Vorschrift schreibt keinen konkreten Modus der notwendigen öffentlichen Bekanntgabe der Versorgungsbedingungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten vor. Die Geeignetheit der öffentlichen Bekanntgabe hängt nicht von der jederzeitigen Abrufbarkeit der Versorgungsbedingungen ab. Eine Veröffentlichung im Internet ist damit nicht zwingend erforderlich.

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

#### § 5a Abs. 2 UWG

#### **Wesentliche Information**

Vorenthalten oder gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen dieser Information je nach den konkreten Umständen

Geschäftliche Relevanz

#### § 5a Abs. 4 UWG

Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund <u>unionsrechtlicher Verordnungen</u> oder nach <u>Rechtsvorschriften zur Umsetzung</u> <u>unionsrechtlicher Richtlinien</u> für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

## Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

- OLG München EnWZ 2019, 188
  - Angriff gegen Werbepraktiken eines Energieversorgers zur Kundengewinnung
  - Unzumutbare Belästigung durch unerlaubte Telefonwerbung
  - Zusenden von Vertragsbestätigungen ohne Vertragsabschluss
  - Angabe einer nicht erreichbaren Telefonnummer
  - Gezielte Behinderung durch Kündigungserklärungen ohne formgerechte Vollmacht

#### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

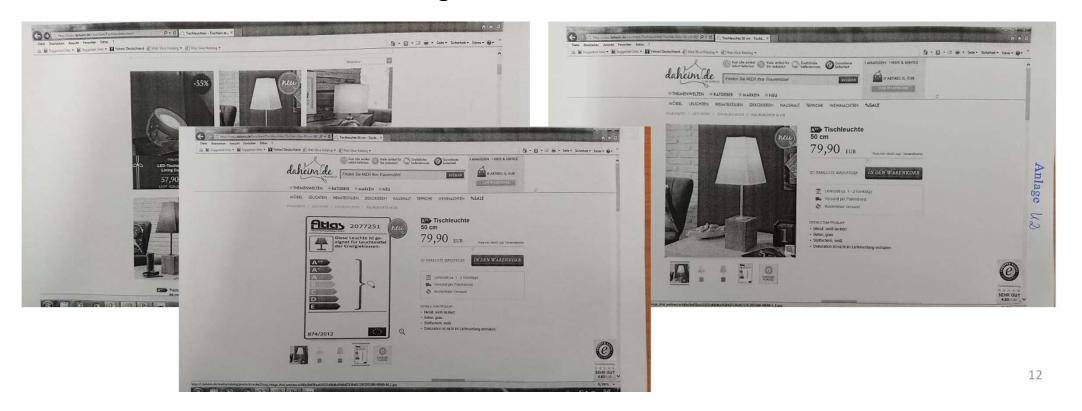
OLG München EnWZ 2019, 188

#### (Red.) Leitsatz

Die im Zuge einer fernmündlichen Kundenakquise erfolgte Angabe einer Rückrufnummer, unter der für den Kunden über einen erheblichen Zeitraum kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, stellt eine unlautere geschäftliche Handlung i. S. d. § 5a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UWG dar. Der Unternehmer ist verpflichtet, die für Rückfragen angegebene Rufnummer personell ausreichend zu besetzen.

## Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse



Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse

#### Leitsätze

- 1. Selbst wenn der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung darin besteht, dass dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalten wird, ist dieser Verstoß **nicht ohne** Weiteres, sondern nur dann spürbar im Sinne von § 3a UWG, wenn der Verbraucher die ihm vorenthaltene wesentliche Information je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (...).
- 2. Bei der Frage, ob es besondere Umstände gibt, die eine wesentliche Information entbehrlich machen, ist auf den **Informationserfolg** abzustellen; ist dieser auf anderem Wege als durch die vorgeschriebene Information bereits erreicht worden, ist das Vorenthalten der Information nicht geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

#### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

- BGH GRUR 2019, 746 - Energieeffizienzklasse

Rechtsbruch § 3a UWG Vermischung beider Tatbestände Vorenthalten wesentlicher Informationen § 5a Abs. 2 bis 5 UWG

Rechtsbruch § 3a UWG

Vorenthalten wesentlicher Informationen § 5a Abs. 2 bis 5 UWG

**Update Energierecht** 

# II. ENTWICKLUNGEN AUF EU-EBENE: "NEW DEAL FOR CONSUMERS"

#### Mai 2017

Veröffentlichung der Ergebnisse des "Fitness-Checks" des Verbraucher- und Marketingrechts der Union

#### **Ende 2017**

Ankündigung eines "New Deal for Consumers" Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher

#### **April 2018**

Vorstellung von konkreten Maßnahmen und Gesetzgebungsvorhaben

# Rechtsdokumente zum New Deal for Consumers 11. April 2018

Mitteilung: Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher

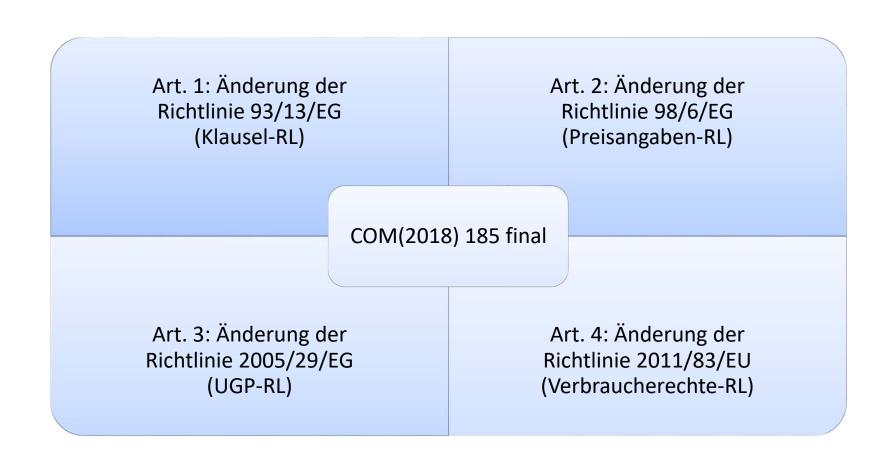
Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

Vorschlag für eine "Omnibus-Richtlinie"

COM(2018) 183 final

COM(2018) 184 final

COM(2018) 185 final



## "Omnibus"-Richtlinie

#### Wesentliche Ziele des Vorhabens

Anpassung an die Digitalökonomie, z. B.

- Plattformen
- Ranking in Suchmaschinen
- Transparenz bei Verbraucherbewertungen

Neue Informationspflichten

Neujustierung des vertragsrechtlichen Verbraucherschutzes

Erweiterung der Sanktionen

Künftig: Bußgeldsanktionen jedenfalls bei Verstößen mit Unionsbezug

Individualrechte der Verbraucher bei unlauteren Geschäftspraktiken

## Richtlinie über Verbandsklagen

#### Wesentliche Ziele des Vorhabens

Erweiterung des Anwendungsbereichs

- Anhang mit 59 Rechtsakten der Union
- Ausdrücklich einbezogen: Energiewirtschaft

Verbandsklagen durch qualifizierte Einrichtungen

Unterlassung, Beseitigung

Feststellungs- oder Abhilfebeschluss zugunsten von Verbrauchern

**Effektives Verfahren** 

## Richtlinie über Verbandsklagen



Entschädigung (Schadensersatz)

Reparatur oder Ersatz

Kündigung

Minderung usw.

Update Energierecht

# III. FAZIT

#### IV. Fazit

- Zunahme von fachspezifischen Regelungen, insbesondere im Energiebereich
- Keine Bereichsausnahmen für Energieversorger von allgemeinen Bestimmungen des Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts
- Stetig wachsende Transparenzanforderungen, insbesondere durch Informationspflichten
- Komplexe Anforderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Neue Herausforderungen durch den "New Deal"

Haben Sie Fragen, Anmerkungen oder Ergänzungen?

#### Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht Friedrich-Schiller-Universität Jena | Rechtswissenschaftliche Fakultät Carl-Zeiß-Straße 3 | 07743 Jena

> Tel.: 03641/942-100 | Fax: 03641/942-102 E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de